

Elfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier

Vom 11. Januar 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 21. Dezember 2023 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 10. Januar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Januar 2023 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 89, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen je nach Regelstudienzeit insgesamt 60, 90 oder 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden.

Davon entfallen auf:

1. die angebotenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im 1-Fach-Studium 30-36, 60-66 oder 90-96 LP, im Hauptfach-Studium 50-56 LP und im Nebenfach-Studium 40 LP,
2. die Masterarbeit bzw. das Master-Abschlussmodul: 24-30 LP.

Eine individuelle Überschreitung der Anzahl der insgesamt nachzuweisenden Leistungspunkte durch die Belegung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen ist im Umfang von bis zu 5 Leistungspunkten zulässig. Module, die bereits im Bachelorstudium erfolgreich absolviert wurden, dürfen nicht als Wahlpflicht- oder Wahlmodule gewählt werden.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachbereichsräte der Fachbereiche I, II, III, IV und VI setzen für das Prüfungswesen Prüfungsausschüsse ein.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Hochschulprüfungsamt bzw. dem Prüfungsamt des Fachbereichs“ durch die Wörter „dem zuständigen Prüfungsamt“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Im Fachbereich V werden die in dieser Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsausschüsse und deren Vorsitzenden durch das Prüfungsamt des Fachbereichs V wahrgenommen.“

3. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständige Prüfungsamt“ ersetzt.

4. In § 11 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „Sprachprüfungen“ eingefügt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von drei Wochen in Ausnahmefällen von fünf Wochen eingehalten werden kann. Die Hausarbeit muss innerhalb einer von der Prüferin oder dem Prüfer festzusetzenden Frist abgegeben werden. Diese Frist darf nicht später als drei Monate nach dem Ende der Veranstaltung enden. Mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers ist eine einmalige Verlängerung zulässig. Für Hausarbeiten, die zugleich (Teil-)Prüfungen in Studiengängen mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ sind, kann die Fachprüfungsordnung abweichende Regelungen treffen.“

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer (kombinierten) Sprachprüfung ist eine Überprüfung von sprachlichen Kompetenzen zu verstehen, bei der schriftliche Prüfungselemente um mündliche Prüfungselemente ergänzt werden, um die Dimension des Spracherwerbs in einzelnen Kompetenzbereichen überprüfen zu können. Alle Prüfungsbestandteile müssen innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums abgelegt werden. Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in § 16 Abs. 1 APOB aufgeführten Noten gerundet wird. Tritt der Kandidat oder die Kandidatin von einem der Prüfungselemente zurück, so gilt die gesamte Sprachprüfung als nicht abgelegt. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 10.

- d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Elektronisch durchgeführte Klausuren die Lückentexte, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, sowie Aufgaben im Antwortwahlverfahren beinhalten, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet.“

- e) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden die Absätze 12 und 13.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 12 wird wie folgt gefasst:

„Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständige Prüfungsamt“ ersetzt.

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „oder in der Unterrichtssprache des Studiengangs anzufertigen ist“ eingefügt.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Masterarbeit ist eine deutsche und/oder eine englische Übersetzung des Titels der Masterarbeit beizufügen.“

- d) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „wenn die Fachprüfungsordnung dies vorsieht“ eingefügt.
- e) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständigen Prüfungsamt“ ersetzt.
- f) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
- „(11) Die Masterarbeit kann im Rahmen eines Master-Abschlussmoduls von weiteren Prüfungs- oder Studienleistungen begleitet werden, insbesondere von einer mündlichen Prüfung (Verteidigung) oder einer Präsentation der Arbeit. Die Regelungen dieser Ordnung für Prüfungs- und Studienleistungen gelten in diesem Fall entsprechend.“
7. In § 16 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mit 24-30 Leistungspunkten“ gestrichen und nach dem Wort „Masterarbeit“ die Wörter „oder des Master-Abschlussmoduls“ angefügt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen sowie ggfs. in der Fachprüfungsordnung vorgesehene weitere Prüfungsleistungen im Rahmen eines Bachelor-Abschlussmoduls gemäß § 15 Abs. 11 bestanden wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bis zu zweimal wiederholt werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Wahlpflicht- oder Wahl-Modulprüfung kann die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflicht- oder Wahlmodul abgelegt werden. Dass die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflicht- oder Wahlmodul abgelegt werden soll, ist dem zuständigen Prüfungsamt vor der Wiederholungsprüfung anzuzeigen. Absatz 4 findet keine Anwendung. Nicht bestandene Prüfungen in dem bisherigen Wahlpflicht- oder Wahlmodul werden auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen in dem neu gewählten Wahlpflicht- oder Wahlmodul angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungen in Modulen, die im Rahmen des freien Wahlbereichs in den Masterstudiengängen der Universität Trier absolviert werden. Bestandene Wahlpflicht- oder Wahl-Modulprüfungen werden in die Note der Masterprüfung einbezogen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die oder der Studierende dem zuständigen Prüfungsamt vor der Prüfung angezeigt hat, dass er die Wahlpflicht- oder Wahl- Modulprüfung als freiwillige Zusatzleistung ablegen will. Freiwillige Zusatzleistungen können gemäß § 19 Abs. 1 als nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistung in das Zeugnis der Bachelorprüfung eingetragen werden.“
7. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und Satz 5 wird jeweils das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständigen Prüfungsamt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständige Prüfungsamt“ ersetzt.
8. In § 20 Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „bei fachübergreifenden Arbeiten von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches, des Kern- oder Hauptfaches“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer